

F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Haarzopf

- Friedhofsträgerin -

vom 18. Juli 2011

Die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Haarzopf erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 7 Verwaltungsverordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 26. September 2003 in der Fassung vom 28. November 2008 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten

- | | |
|--|-------------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 30 Jahre) | 126,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre) | 493,50 Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre) | 829,50 Euro |
| d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) Urnen werden in Reihengrabstätten nach 1 a) – 1 c) beigesetzt. | |

(2) Rasenreihengrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Anfertigung einer Grabplatte

Rasenreihengräber nur für Urnen ohne Nutzungsrecht

- | | |
|--|---------------|
| a) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.869,00 Euro |
|--|---------------|

(3) Wahlgrabstätten

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) (auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden) | 1.638,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.144,50 Euro |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr (auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden) | 54,60 Euro |
| e) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 38,15 Euro |

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

Die Kosten für die Grabbereitung, Ausgrünen des Grabes und Verfüllung, werden nach den Kostensätzen des jeweiligen Unternehmers erhoben und können daher in dieser Gebührensatzung nicht aufgeführt werden.

- | | |
|---|-------------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten | 178,50 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 178,50 Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 703,50 Euro |
| d) Urnenbeisetzung | 451,50 Euro |

(2) Besondere Gebühren

Besondere Gebühren werden nicht erhoben.

§ 6 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 1.869,00 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 2.436,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab | 1.029,00 Euro |

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 1.407,00 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 1.680,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab | 525,00 Euro |

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

- | | |
|---|-------------|
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 451,50 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 703,50 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab | 577,50 Euro |

§ 7 Sonstige Gebühren

Für die Bearbeitung der Genehmigungsanträge von Grabdenkmälern werden nachstehende Gebühren erhoben. Die Gebühren betragen für

- | | |
|---------------------------------|------------|
| 1. Einzelgräber | 31,50 Euro |
| 2. Familiengräber mit 2 Stellen | 63,00 Euro |
| 3. Familiengräber mit 3 Stellen | 94,50 Euro |

Die ordentliche Umschreibung von Nutzungsrechten im Zusammenhang mit einer Beisetzung ist kostenfrei.

- | | |
|--|------------|
| 1. Umschreibung von Nutzungsrechten (Grabstätten) | 31,50 Euro |
| 2. Für Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung, z. B. für Zweitausfertigungen von Urkunden | 31,50 Euro |

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Anschlag im Schaukasten der Friedhofsträgerin – Raadter Str. 77/Ecke Rottmannshof, 45149 Essen für die Dauer von einer Woche. Am ersten Tag des Anschlags wird in der Ausgabe des Südanzeigers Essen auf den Anschlag hingewiesen. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen. Die jeweils gültige Friedhofsgebührensatzung liegt zur Einsichtnahme beim Gemeindebüro Haarzopf, Raadter Str. 79a, 45149 Essen aus.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 30. Oktober 2007 außer Kraft.

Essen, den 18. Juli 2011

**Das Presbyterium
Der Evangelischen Kirchengemeinde
Essen-Haarzopf**

Siegel

Vorsitzender des Presbyteriums
Wolfram Heinen

Mitglied